

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SEK(84) 77

Brüssel, den 17 Januar 1984.

## STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN UNTERNEHMEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung von Herrn TUGENDHAT an den Rat (Wirtschaft und Finanzen)



STEUERLICHE MASSNAHMEN  
ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN UNTERNEHMEN DER MITGLIEDSTAATEN

---

Mitteilung von Herrn Tugendhat an den Rat (Wirtschaft und Finanzen)

1. Die Gemeinschaft kann die Krise nicht überwinden, wenn nicht die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen verbessert wird. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit wiederum kann nicht völlig erreicht werden, wenn nicht die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten intensiviert wird. Nur auf diese Weise lassen sich die Möglichkeiten des erweiterten europäischen Wirtschaftsraums vollständig ausschöpfen.

Diese Überlegungen haben dazu geführt, dass die ad hoc-Gruppe, die zur Vorbereitung des Europäischen Rates von Athen Möglichkeiten zur Durchsetzung neuer politischer Zielsetzungen untersucht hat, vorschlug, dass der Europäische Rat "den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten ersucht, günstige Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zu schaffen" sowie empfahl, dass auf steuerlichem Gebiet vorrangig die Hindernisse für die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen beseitigt werden sollen.

2. Dem Rat liegen in diesem Zusammenhang vier Regelungs- oder Richtlinienvorschläge vor, die zum Gegenstand haben:

- die Schaffung einer europäischen Kooperationsvereinigung (1);
- die gemeinsame Steuerregelung für Fusionen, Spaltungen und Einbringung von Teilbetrieben bei Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (2);

---

(1) ABL. Nr. C 14 vom 15.2.1974, S. 30  
ABL. Nr. C 103 vom 28.4.1978, S. 4

(2) ABL. Nr. C 39 vom 22.3.1969, S. 1

- die gemeinsame Steuerregelung für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (1);
- die Beseitigung der Doppelbesteuerungen im Fall der Gewinnberichtigung bei Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahren) (2).

Die Kommission hält die Annahme der drei letztgenannten Vorschläge für unerlässlich, wenn die steuerlichen Voraussetzungen für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen über die Grenzen innerhalb der Gemeinschaft geschaffen werden sollen.

3. Was den Vorschlag einer Regelung des Rates zur Schaffung einer europäischen Kooperationsvereinigung betrifft, so enthält er lediglich eine steuerliche Vorschrift, die vorsieht, dass eventuelle Gewinne der Vereinigung nur bei ihren Mitgliedern besteuert werden. Diese Vorschrift, deren Erörterung noch nicht abgeschlossen ist, sollte keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten.
4. Der Richtlinievorschlag des Rates betreffend die gemeinsame Steuerregelung für Fusionen, Spaltungen und Einbringung von Teilbetrieben bei Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten zielt im wesentlichen darauf ab, die Besteuerung aufzuschieben, die normalerweise bei der Fusion oder einem ähnlichen Vorgang zwischen zwei Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ausgelöst wird. Die Arbeiten im Rat zwischen 1976 und 1978 haben eine Lösung fast aller technischen Probleme dieses Vorschlages ermöglicht. Einer Einigung stehen jedoch Einwendungen zweier Mitgliedstaaten entgegen: Deutschland befürchtet, dass deutsche Gesellschaften von ausländischen Gesellschaften übernommen werden könnten, um dem Mitbestimmungsgesetz zu entgehen; die Niederlande sind besorgt, dass niederländische Gesellschaften von Gesellschaften anderer Länder übernommen werden, die ein günstigeres Körperschaftsteuersystem zur Milderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Dividenden (Anrechnungssystem) haben als das klassische niederländische System.

---

(1) ABL. Nr. C 39 vom 22.3.1969, S. 7

(2) ABL. Nr. C 301 vom 21.12.1976, S. 4

In einer Mitteilung vom 29. April 1980 (1) hat die Kommission, um diesen Einwendungen Rechnung zu tragen, eine "salvatorische" Klausel vorgeschlagen, wonach die Mitgliedstaaten geeignete Massnahmen in Abweichung von den Vorschriften der Richtlinie treffen dürfen, falls ihre Anwendung schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme schaffen würde. Dieser Vorschlag hat indessen keinen Fortgang in der Sache ermöglicht.

5. Die Kommission hält die Befürchtungen Deutschlands und der Niederlande, die sich übrigens in den bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Ländern gegenseitig aufheben müssten, auch weiterhin für unbegründet, abgesehen davon, dass internationale Fusionsvorgänge im engeren Sinne nicht möglich sind, solange das in Ausarbeitung befindliche Abkommen über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften noch nicht abgeschlossen ist (2).

Was die deutschen Befürchtungen betrifft, so ist es bereits gegenwärtig möglich, der Mitbestimmung durch fusionsähnliche Vorgänge auszuweichen, wenn nur die Steuerkosten in Kauf genommen werden. Was die niederländischen Sorgen angeht, so erscheinen diese zumindest stark übertrieben. Hätte die Beibehaltung eines ungünstigeren Körperschaftsteuersystems in den Niederlanden gegenüber den meisten anderen Mitgliedstaaten tatsächlich einen so massgebenden Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen, wie ihn die niederländische Regierung unterstellt, so müsste sich dies in der gegenwärtigen Lage darin ausdrücken, dass sich Gesellschaften tendenziell vorzugsweise in den Ländern mit Anrechnungssystem niederlassen. Dies ist indessen absolut nicht der Fall.

Die Frage stellt sich damit in aller Klarheit, ob das gesetzte Ziel betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen, die für die Entwicklung der Gemeinschaft lebenswichtig ist, durch die vorstehenden Einwendungen zum Scheitern verurteilt werden soll.

(1) KOM(80) 203 endgültig

(2) Beilage zum Bulletin der EG Nr. 4-1975

6. Was den Richtlinienvorschlag über die gemeinsame Steuerregelung für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten angeht, so ruht seine Prüfung im Rat seit 1974. In der Diskussion hat sich ergeben, dass der vorgeschlagene Text geändert werden muss, um den verschiedenen Körperschaftsteuersystemen der Mitgliedstaaten sowie den Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den von der Tochter an ihre Mutter ausgeschütteten Gewinn besser Rechnung zu tragen.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass geeignete Kompromisslösungen für diese Probleme gefunden werden können, sofern der politische Wille dafür besteht.

7. Der letzte Vorschlag im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen betrifft die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Die Kommission bekräftigt, dass diese Doppelbesteuerungen im Widerspruch zum Gemeinsamen Markt stehen, der allmählich Züge eines gemeinsamen Binnenmarktes annehmen soll. Sie bekräftigt ferner ihre Auffassung, dass die Verfahren zur Beseitigung derartiger Doppelbesteuerungen, besonders im Anschluss an die Entscheidungen des Rates unerlässlich sind, die von den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Amtshilfe zwischen den nationalen Verwaltungen zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und -hinterziehung in die Praxis umgesetzt werden, wodurch sich die Gefahr von Doppelbesteuerungen erhöht.

Die Prüfung dieses Vorschlages im Rat hat leider keine Grundlage für eine Einigung aufgezeigt. Für die Kommission zählt indessen nur das zu erreichende Ziel. Daher ist sie bereit, zur Erleichterung eines Kompromisses andere Lösungswege zu beschreiten als den des vorgeschlagenen Schiedsverfahrens. Namentlich wäre zu erwägen, die Schiedskommissionen, die bislang anstelle der Verwaltungen entscheiden sollen, in Gremien mit blass empfehlendem Charakter

umzuwandeln, vorausgesetzt, dass die Vermeidung der Doppelbesteuerung - so oder so - in einer bestimmten Frist nach Erhalt der Empfehlung effektiv garantiert ist.

8. Zusammenfassend ersucht die Kommission den Rat, über die sich stellenden Orientierungsfragen zu den drei Richtlinienvorschlägen betreffend die gemeinsame Steuerregelung für Fusionen, die gemeinsame Steuerregelung für Mutter- und Tochtergesellschaften sowie die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen zu beschliessen; von diesen Orientierungsfragen hängt die Lösung der noch schwebenden technischen Fragen ab.